

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KPC GmbH (Stand November 2010)

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Fa. KPC GmbH** (Unternehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Werkleistungs- und Zahlungsbedingungen (AGB). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden (Besteller), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Unternehmer sie schriftlich bestätigt.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für den kaufmännischen Verkehr.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Unternehmers. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

(2) Fabrikate, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Maß- und Gewichtsangaben gelten stets nur als annähernd.

(4) Die Vergabe- und Vertragsordnung für Lieferleistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ist Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge, falls nicht anders vereinbart. Für Bauverträge gilt die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

§ 3 Zeichnungen und Unterlagen

Dem Besteller ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie Vorschläge des Unternehmers für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Ware sind geistiges Eigentum des Unternehmers. Diese Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Unternehmers weder vervielfältigt, noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich an den Lieferanten zurückzusenden.

§ 4 Preise

(1) Soweit nichts anderes angegeben, hat sich der Unternehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Unternehmers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche oder geänderte Lieferungen und Leistungen werden nach Maßgabe gesondert berechnet.

(2) Der Unternehmer ist berechtigt, auch nach Abschluss des Vertrages, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt, bei Preis- oder Kostenerhöhungen (Rohstoffe, Löhne und Gehälter, Transportkosten) die Preise entsprechend anzuheben. Dies gilt nicht, soweit wir die Preis- oder Kostenerhöhung zu vertreten haben. Der Unternehmer wird im Falle einer solchen Preis- oder Kostenerhöhung seine Kalkulation offen legen und aufzeigen, welche Kosten sich um welchen Betrag in welchem Zeitraum erhöht haben.

(3) Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk einschließlich normaler Verpackung.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder -fristen bzw. Bestimmungen der Leistungszeit, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Unternehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Zulieferern des Unternehmers eintreten – hat der Unternehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Unternehmer die Leistung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Nichteinhaltung von Leistungsterminen und -fristen durch den Unternehmer berechtigt den Besteller zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte im erst, wenn er dem Unternehmer eine angemessene, mindestens 14 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat.

(3) Der Unternehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 6 Montage

Eine Montage ist gesondert zu vereinbaren. Erforderliche Gerüste sind vom Besteller zu stellen. Etwaige Hilfsmaterialien sind vom Besteller zu liefern. Kosten für Strom- und Wasserverbrauch, Baustellensicherung und ähnliche Leistungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der vereinbarte Montagepreis setzt voraus, dass die Montage in einem Zug durchgeführt werden kann. Durch eine Unterbrechung der Montage infolge eines Verschuldens des Bestellers oder infolge höherer Gewalt entstehende Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Gewährleistung

(1) Nimmt der Besteller die Leistung trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

(2) Bei Kaufverträgen und bei Werklieferungsverträgen über bewegliche Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist grundsätzlich 2 Jahre ab Anlieferung. Für mechanisch bewegliche und Elektroteile beträgt die Gewährleistung 1 Jahr.

(3) Für offensichtliche Mängel wird nur Gewähr geleistet, wenn sie binnen 2 Monaten angezeigt werden.

(4) Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Besteller vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Schlägt die Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann, oder für den Unternehmer weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Besteller vom Auftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(6) Ansprüche aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben unberührt.

(7) Zur Aufrechterhaltung und Verlängerung der Gewährleistungszeit ist separat ein Wartungsvertrag abzuschließen.

§ 8 Haftung bei zu vertretenden Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung des Unternehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB, die nicht in der Herstellung eines mit Sachmängeln behafteten Werkes besteht, ist ein Schadensersatzanspruch des Bestellers nur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit gegeben. Der Schadensersatzanspruch ist beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftiger Weise vorhersehbaren Schaden.

(2) Die gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Unternehmers haften gegenüber dem Besteller, soweit gesetzliche Ansprüche gegen sie gegeben wären, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 bleibt jeweils die Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit unberührt.

§ 9 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware sowie sonstiger Forderungen gegen den Besteller, einschließlich aller Nebenforderungen, bleibt die gelieferte Ware als so genannte Vorbehaltsware Eigentum des Unternehmers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

(2) Wird Vorbehaltsware durch den Unternehmer im Auftrag eines Bestellers verbaut, der selbst nicht Bauherr ist, sondern der die Werkleistung als Auftragnehmer gegenüber einem Dritten schuldet, so tritt der Besteller bereits jetzt die gegen seinen Auftraggeber entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 % der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Lieferanten steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Lieferanten am Miteigentum entspricht.

(3) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen seinen Auftraggeber oder gegen den Dritten entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab: der Lieferant nimmt die Abtretung an.

(4) Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab: der Unternehmer nimmt die Abtretung an.

(5) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware für im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der Abs. 2, 3 und 5 auf den Unternehmer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsvereinbarung ist der Besteller nicht berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Unternehmer nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

(6) Der Besteller bleibt berechtigt, die Forderung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Unternehmers hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Lieferant

ist ermächtigt, den Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen. Der Besteller überlässt dem Lieferanten auf Anforderung die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen.

(7) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in den abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Unternehmer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

(8) Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

(9) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so gibt der Unternehmer insoweit die Sicherheiten nach seiner Wahl frei. Mit Tilgung aller Forderungen des Unternehmers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an den Vorbehaltsware bzw. die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

§ 10 Zahlung

(1) Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen. Ist für die Zahlung ein individueller Zahlungsplan vereinbart, so ist dieser für die Abrechnung maßgeblich.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Unternehmer über den Betrag verfügen kann, im Falle der Zahlung per Schecks erst mit Einlösung des Schecks.

(3) Wenn dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellt, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, so ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn der Schecks angenommen hat. Der Unternehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(4) Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden nur berechtigt, wenn die Gegensprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unbestritten sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 11 Kündigung und Rücktritt

(1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens des Kunden oder dessen nicht auf objektiv bestehenden Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Rechten beruhende Zahlungseinstellung berechtigen uns, jederzeit von dem Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung der Kaufsache von der vorherigen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung abhängig zu machen. Ist die Lieferung der Kaufsache bereits erfolgt, so wird der Kaufpreis in den vorgenannten Fällen sofort fällig. Wir sind auch berechtigt, die Kaufsache in den vorgenannten Fällen zurückzufordern und bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.

(2) Die Regelung gem. Ziff. 11.1 gelten auch, wenn wir Schecks oder Wechsel zahlungshalber angenommen haben und der Bezogene oder Aussteller Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens stellt oder aber seine Zahlungen einstellt.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Fulda

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Fulda.

(3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.

(2) An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.